

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/10980 –

Belegausgabepflicht

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10980 – vom 7. Januar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe in Rheinland-Pfalz haben eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragt?
2. Wie viele der Betriebe gehören welchen Branchen an?
3. In wie vielen Fällen wurde eine Befreiung erteilt?
4. Wie viele befreite Betriebe gehören welchen Branchen an?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bis zum Abfragestichtag 15. Januar 2020 sind bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern 251 Anträge auf Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 146 a Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung eingegangen.

Zu Frage 2:

Die Anträge beziehen sich auf folgende Branchen:

Wirtschaftszweige (entsprechend der Gewerkekennzahl)	Anträge
Land- und Forstwirtschaft	2
Verarbeitendes Gewerbe (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln einschließlich Backwaren sowie Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren)	63
Einzel- und Großhandel (einschließlich Apotheken und Handel mit Backwaren)	83
Verkehr und Lagerei (u. a. Personenbeförderung und Parkhaus)	2
Gastgewerbe (u. a. Beherbergung und Gastronomie)	59
Information und Kommunikation (u. a. Kinos)	14
Grundstücks- und Wohnungswesen	1
Erbringung von Dienstleistungen (u. a. Friseursalon)	19
Kunst, Unterhaltung, Erholung (u. a. Betrieb von Sportanlagen)	8

Zu den Fragen 3 und 4:

Von den eingegangenen 251 Befreiungsanträgen wurden bis zum Abfragestichtag 180 Anträge abschließend bearbeitet.

In keinem Fall wurde bisher die Befreiung von der Belegausgabepflicht bewilligt. Nach Auskunft der Finanzämter haben sich die abgelehnten Anträge vorrangig auf Aspekte des Umweltschutzes, der gesundheitlichen Belastung durch Thermopapier, das fehlende Interesse der Kunden am Beleg oder die Mehrkosten für Bonrollen gestützt. Die genannten Gründe reichen für sich allein nicht für eine Bewilligung von Erleichterungen aus. Soweit Anträge mit Umsatzeinbußen durch erhöhten Zeitaufwand begründet

wurden, haben die Finanzämter entweder keinen Nachweis hierfür erhalten oder den Zeitaufwand nicht für unverhältnismäßig erachtet. Ebenso wurden Befreiungsanträge in Fällen ohne elektronische bzw. computergestützte Kasse abgelehnt, da sogenannte offene Ladenkassen nicht der Belegausgabepflicht unterliegen.

Die Entscheidung über die verbleibenden 71 Anträge steht noch aus.

Doris Ahnen
Staatsministerin